

Gemeinde Bad Krozingen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Benutzungsordnung für die dreiteilige Sporthalle der Gemeinde Bad Krozingen

Der Gemeinderat Bad Krozingen hat im Einvernehmen mit der Landkreisverwaltung Breisgau-Hochschwarzwald in öffentlicher Sitzung am 19.10.1998 folgende Benutzungsordnung für die zusammen mit dem Landkreis erstellte dreiteilige Sporthalle im Kernort Bad Krozingen beschlossen:

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Krozingen und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Sie dient insbesondere dem Schulsport, im übrigen steht sie der Gemeinde Bad Krozingen zur Verfügung.
- 1.2 Die zeitliche Benutzung der Sporthalle durch die Schulen während der Schulzeit bis täglich 17.00 Uhr regelt sich nach dem von den Schulen gemeinsam erstellten Belegungsplan. Die Benutzung durch die Vereine und für sonstige Veranstaltungen regelt die Gemeinde.
- 1.3 Die Benutzer der Sporthalle und der Nebenräume unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, die in der Sporthalle ausgehängt wird. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht und Überwachung des Betriebes während der schulischen Nutzung liegt in den Zuständigkeiten der Schulleiter der Max-Planck-Realschule und des Kreisgymnasiums Bad Krozingen. Die Aufsicht und Überwachung des Betriebes während der außerschulischen Nutzung obliegt der Gemeinde, i.d.R: dem zuständigen Hausmeister.
- 2.2 Während des Schulsports üben die Schulleiter der Max-Planck-Realschule und des Kreisgymnasiums und während der außerschulischen Nutzung der Hausmeister das Hausrecht für die Eigentümer aus, das insbesondere ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern beinhaltet. Bei Nichtbeachtung ihrer Anweisungen sind sie befugt, die Übungsstunden abzubrechen und die Benutzer zur Räumung der Sporthalle zu veranlassen.

- 2.3** Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzerordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Sporthalle und des zugehörigen Außengeländes ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

- 3.1** Während des Lehr- und Übungsbetriebes hat ein Übungsleiter dauernd anwesend zu sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- 3.2** Das Betreten des Halleninnenraumes ist nur in Trainingsschuhen mit nicht abfärbender Sohle erlaubt. Schuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- 3.3** Das Rauchen und der Genuss von Kaugummi in der Halle, allen Umkleide- und Duschräumen, in sämtlichen Fluren und in den Eingangsbereichen ist untersagt.
- 3.4** Die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen aller Art in die Turnhalle ist verboten.
- 3.5** Für das Aus- und Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.
- 3.6** Bewegliche Geräte sind in den Geräteräumen abzustellen. Turngeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters von den Übenden aufgestellt und benutzt werden. Im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Hallenbodens ist bei der Aufstellung der Geräte mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Die Geräte sind nach Beendigung der Übungsstunde wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Eingebaute Geräte sind nach Ende der Übungseinheit wieder in Ruhestellung zu bringen.
- 3.7** Der Übungsleiter hat die Übernahme der Halle in einem im Regieraum jeden Hallendrittels ausliegenden Tagebuch zu bestätigen. Festgestellte Mängel sind in diesem Buch zu vermerken.
- 3.8** Hallentrennwände, Verstärkeranlage, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlage dürfen nur vom jeweiligen Hausmeister selbst oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bedient werden.

4. Haftung

- 4.1** Die Sporthalle und die Geräte werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich jeweils befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

- 4.2 Das Betreten der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr. Gemeinde und der Landkreis haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 4.3 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 4.4 Die Benutzer haften der Gemeinde und dem Landkreis gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sporthalle und ihrer Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

5. Besondere Veranstaltungen

- 5.1 Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Schulsports, Vereinsübungsbetriebs und angemeldeten Rundenbetriebs im Rahmen sportlicher Vergleichswettkämpfe bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Entsprechende Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin formlos schriftlich zu stellen. Ein Anspruch auf die Nutzung der Sporthalle besteht grundsätzlich nicht.
- 5.2 Bei größeren Sportveranstaltungen und bei allen sonstigen Veranstaltungen, bei denen Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein.
- 5.3 Bei Veranstaltungen sind aus feuerschutzrechtlichen Gründen nicht mehr als 200 Zuschauer zugelassen. Ausnahmen sind vorab mit der Gemeinde und der Feuerwehr Bad Krozingen abzustimmen. Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen nach dem Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen sind vom Veranstalter zu beachten.

6. Entgelt

Für die Benutzung der Sporthalle durch Vereine oder Veranstaltungen aller Art werden Entgelte nach der Sporthallen-Gebührenordnung der Gemeinde erhoben.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Krozingen, den 20. Oktober 1998

gezeichnet
Dr. E. Meroth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.